Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 AOCV 2008 Personenbezogene Bezeichnungen

AOCV 2008 - Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.04.2021

§ 21.
Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 12.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at